

Verhandlungsergebnisse über Eckpunkte

1. Übernahme des Tarifrechts der TdL, einschließlich des TV-Forst, grundsätzlich in dynamischer Form mit Wirkung vom 01.04.2010.

Bei der Überleitung der am 01.04.2010 bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen und Arbeiter wird der Besitzstand gewährleistet (bezirkliche Tarifverträge insbesondere Eingruppierung und Erschwerniszuschläge).

Für die Beschäftigten der Berliner Forsten werden bezüglich der Zuordnung zu den Lohngruppen sowie der Bildung des Vergleichsentgelts vom TVÜ-Forst abweichende, auf das Land Berlin anwendbare Regelungen getroffen.

Die im TV-L und im TVÜ-Länder (einschließlich deren Anlagen) nach dem Stand vom 01.03.2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden grundsätzlich um den Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.03.2010 (41 Monate), für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.08.2008 (22 Monate) hinausgeschoben. Entsprechendes gilt für den TV-Forst.

Die nach § 8 und § 9 des TVÜ-Länder erforderlichen Zeiten der Bewährung oder Tätigkeit können noch bis zum 01.08.2011 erreicht werden.

2. Vom 01.04.2010 an gelten die um 65 € erhöhten Entgelttabellen zum TV-L, bzw. TV-Forst nach dem Stand des Inkrafttretens der jeweiligen Tarifverträge. Vom 01.08.2011 an erhalten die Beschäftigten 97,0 % der jeweiligen Tabellenentgelte des TV-L, TV-Forst. Entgelte aus den individuellen Zwischen- oder Endstufen werden zum gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Höhe angehoben wie die Tabellenentgelte.

3. Die bei der TdL für das Jahr 2011 vereinbarte allgemeine Entgelterhöhung wird beim Land Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wirksam. Im Jahr 2011 entfallen Zuwendung und Urlaubsgeld nach den zuvor geltenden Regelungen und werden durch die für das Tarifgebiet West geltende Jahressonderzahlung ersetzt (bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zu Urlaubsgeld und Zuwendung fort). Die Übergangsregelungen des TVÜ-Länder zu den Jahressonderzahlungen gelten nicht. Für unter den Übergangs-TV Lehrkräfte fallende Beschäftigte bleibt es bei der bisherigen Regelung, jedoch gilt vom 01.01.2011 an ebenfalls einheitlich die Fassung für das Tarifgebiet West.

Für die Beschäftigten, die unter den TV-Forst fallen, wird geprüft, ob eine Jahressonderzahlung in gleicher Höhe, wie im TV-L Tarifgebiet West, anstatt eines Leistungsentgeltes gezahlt werden kann.

4. Allgemeine Tariferhöhungen (einschließlich Sockelbeträge, Einmalzahlungen o. Ä.), die im TV-L bzw. TV Forst im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten nach Maßgabe der Nrn. 2 und 5 übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im TV-L bzw. TV Forst im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten nach Maßgabe der Nrn. 2 und 5 übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im TV-L bzw. TV Forst ab 2014 wirksam werden, werden zeitgleich nach Maßgabe der Nrn. 2 und 5 übernommen.
5. Für 2013, 2014 und 2015 wird der Prozentsatz nach Nr. 2 um jeweils 0,5 Prozentpunkte pro Jahr erhöht.

Sollte die allgemeine Tariferhöhung in einem dieser Jahre insgesamt weniger als 1,5 % betragen, dann erhöht sich der Anpassungsbetrag von 0,5 % auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der Tariferhöhung für dieses Jahr und 2 % (Beispiele: Tariferhöhung von 1,2 %, Anpassungsbetrag = 0,8 %-Punkte). Gibt es für ein betroffenes Jahr keine Tariferhöhung, werden die 2 % zum 1. August dieses Jahres gezahlt.

Spätestens mit Ablauf des Jahres 2017 sind 100 % erreicht.

6. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ab 01.08.2011 39 Wochenstunden. Bei Erreichen von 100 % der TV-L-, TV-Forst-Tabelle, gilt die regelmäßige Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt im TV-L für die alten Bundesländer tariflich vereinbart ist. Gibt es keine einheitliche Arbeitszeit für diese Länder, gilt als vereinbarte Arbeitszeit das arithmetische Mittel der Arbeitszeit in diesen Ländern.
7. Ab 01.08.2011 gelten die Regelungen des Tarifrechts West einschließlich der Einschränkungen der Kündigung auch im bisherigen Tarifgebiet Ost.
8. Es besteht Einvernehmen, dass die Überleitung in den TV-L entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstandes wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Länder geregelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht zu treffen.

Etwaige Rechtsfolgen, die ggf. bis zum 31.03.2010 aus der Rechtsprechung zu ziehen wären, werden von den Überleitungsregelungen nicht betroffen und bleiben unberührt.

9. Diese Vereinbarung ist frühestens mit Ablauf des Jahres 2017 mit dreimonatiger Frist kündbar.
10. Das Land Berlin beabsichtigt, bis zum 31.12.2011 wieder Mitglied der TdL zu werden. Bis zu diesem Datum besteht auch hinsichtlich der Auseinandersetzungen mit der TdL Friedenspflicht.
11. Das Land Berlin und die Verhandlungsführer der Gewerkschaften haben sich zur Lösung des Tarifkonflikts auf diese Eckpunkte verständigt. Die Vertreter der Gewerkschaften erklären, dass sie diese Eckpunkte ihren Mitgliedern bis zum 5. März 2010 vorlegen werden.

Für die Richtigkeit des Verhandlungsergebnisses

Senatsdirigent
Kliem

Berlin, den 9. Februar 2010